

SWISS

S A I L I N G

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Sitzung vom 30. September 2009

in Sachen

Werner Zbinden, ob. Liechtershalten 4, 6382 Büren, Appellant (SUI 48)

gegen das

Schiedsgericht der Internationalen SM der Dolphin 81 vom 18.–21. Juni 2009,
Vorinstanz (Organisator: Regattaverein Brunnen)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich der Wettfahrt Nr. 3 vom 20. Juni 2009 näherte sich der Appellant auf dem ersten Kreuz mit Wind von Steuerbord der Zone um die Luvboje. Die Boote SUI 35 und SUI 118 näherten sich dem Appellanten mit Wind von Backbord und leiteten die Wende ein. SUI 118 erlangte dadurch als Lee-Boot Wegerecht gegenüber SUI 35, welches sich durch Abbruch der Wende versuchte freizuhalten, dabei aber (wieder) mit Wind von Backbord den Appellanten touchierte und sich mit der Spischot an der



Swiss Sailing Federation

Postfach 606
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch

Member of

swiss olympic MEMBER



Sponsoren



SIX MULTIPAY



Medienpartner

skippers



Reeling des Appellanten mittschiffs verhängte. Schliesslich kollidierte auch SUI 118, das sich von weiteren Leebooten freihalten musste, mit dem Mittelboot SUI 35.

Sowohl der Appellant (SUI 48), als auch SUI 118 protestieren gegen SUI 35 wegen Verletzung des Wegerechtes und Verursachung einer Kollision. Zusätzlich stellte der Appellant den Antrag auf Wiedergutmachung, da er durch die Kollision und die Manövrierunfähigkeit durch das Einhängen von SUI 35 mindestens 5 Plätze eingebüsst hätte.

2. Entscheid der Jury:

Das Schiedsgericht verhandelte die beiden Proteste gemeinsam am 20. Juni 2009 und entschied wie folgt:

- Protest 3a von SUI 118 gegen SUI 35:
Disqualifikation von SUI 35 und SUI 48 gemäss Regel 18.2.b.
- Protest 3b von SUI 48 gegen SUI 35:
Disqualifikation von SUI 35 gemäss Regel 10.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein gegen den Entscheid im Protest 3a mit folgender Begründung:

- (i) Aufgrund von WR 10 und 13 (in Anwendung von WR 18.1 b)) hätte er gegenüber SUI 35 und SUI 118 das Wegerecht gehabt,
- (ii) und weder SUI 35, noch SUI 118 hätten gegen ihn protestiert.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes beantragt in der Vernehmlassung vom 15. September 2009 Abweisung der Berufung und hält an der Disqualifikation des Appellanten gemäss WR 18.2 b) fest.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Obwohl die Feststellung des Sachverhaltes im vorliegenden Fall Widersprüche enthält, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden.

3.2 In materieller Hinsicht

- a) Da der Protest von SUI 118 tatsächlich nicht gegen SUI 48 gerichtet war und somit SUI 48 im Protest 3a nicht Partei war, hätte das Schiedsgericht gegen SUI 48 nur mit einem Protest gemäss Regel 60.3.a vorgehen können. Schon aus diesem Grund müsste die Berufung gutgeheissen werden.
- b) Da SUI 48 und SUI 35 sich bereits vor dem Ereignis von Protest 3a verhängt hatten, war SUI 48 ohne eigenes Verschulden durch den Verstoss von SUI 35 (Ereignis Protest 3b) in die betreffende Lage in Luv von SUI 35 gekommen. Dementsprechend kann SUI 48 gemäss Regel 64.1.c entlastet werden, unabhängig davon, gegen welche Regel es angeblich verstossen hatte.
- c) Was den Wiedergutmachungsantrag des Appellanten anbetrifft, so kann diesem nicht stattgegeben werden, da die Kratzer am Gelcoat nicht als „ernsthafte Beschädigung“ im Sinne von WR 62.1 b) qualifiziert werden können.

erkannt:

1. Die Berufung wird gutgeheissen und die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz im Sinne von WR 71.2 aufgehoben.
2. Demzufolge sind dem Appellanten in der 3. Wettfahrt Rang und Punkte gemäss Zieldurchgang zuzuerkennen und die Gesamtrangliste der Internationalen SM Dolphin 81 2009 entsprechend zu berichtigen.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Werner Zbinden (Appellant)
 - Gregor Zurfluh (Wettfahrtleiter)
 - Hans Dieter Jaggi (Jurypräsident)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 12. Oktober 2009

Der Präsident der Berufungskommission



Dr. Dieter W. Neupert